



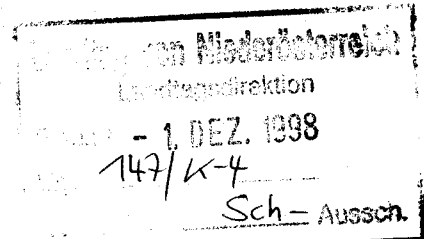
K5-GV-1/133

Bearbeiter (027 42) 200  
Dr. Wenisch 3230

Datum  
1. Dez. 1998

Betrifft  
Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996  
Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf wird berichtet:

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1997 Änderungen der Gemeindedienstrechtsgesetze beschlossen. Dabei wurden im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, die Besoldungsgruppen I und II beseitigt und die Entlohnungsgruppen a bis e bzw. 1 bis 5 durch die neuen Entlohnungsgruppen 1 bis 7 ersetzt.

Da im NÖ Kindergartengesetz 1996 in den §§ 22 und 38 auf das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 verwiesen wird, müssen diese beiden Bestimmungen angepaßt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996 sollen einerseits Verwaltungsabläufe konzentrierter und einfacher gestalten, andererseits sollen angehobene Leistungen den Eltern, Gemeinden und dem Land möglichst geringe Kosten bringen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der in § 22 vorgesehene Kostenersatz für die zusätzliche Person bei Dienstabwesenheit der Kindergärtnerin ("Notbetrieb") wird dem Land geschätzte zusätzliche Kosten von ca. S 560.000,-- bringen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Zahl der Kindergärtnerinnen, die als Springerinnen eingesetzt werden können, zumindest gleich bleibt.

Eine genaue Angabe der Kosten ist nicht möglich, weil die Gemeinden bis jetzt nicht melden mußten, wie oft "Notbetrieb" auch an einem zweiten Tag mit einer „sonstigen geeigneten Person" geführt wurde.

Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Hinblick auf Verrechnung und Kontrolle der beantragten Ersätze in der Fachabteilung zu rechnen.

Die in §§ 22 bzw. 38 vorgesehenen Änderungen der Entlohnungsgruppen gemäß dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 bewirken wohl eine Erhöhung des Entgeltes der Kindergärtnerin in dieser Stufe von S 19.227,-- auf S 19.249,-- und der Kindergartenhelferin von S 15.434,-- auf S 15.590,-- und wirken sich nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages auf das Land aus. Eine genauere Präzisierung kann derzeit nicht vorgenommen werden.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu § 8

Abs. 3

Da die Helferin der Kindergartenleiterin während der Bildungszeit unterstellt ist, ist ihr Einsatz autonom im Kindergarten zu tätigen. Eine Einschränkung der Tätigkeiten der Helferin kann daher entfallen.

Zu § 13

Abs. 1

Da mit einer Kindergärtnerin und einer Helferin pro Kindergartengruppe ausreichend Personal vorhanden ist, ist zusätzlich verpflichtendes Hilfspersonal nicht erforderlich.

Eine genauere Regelung über die erforderliche Beistellung von Personal zur Reinigung ist entbehrlich, da die Gemeinden als Kindergartenerhalter diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich besorgen.

(Abs. 2 alt - entfällt)

Die Beistellung einer Wohnmöglichkeit entspricht nicht mehr den Erfordernissen und ist daher zu streichen.

## Zu § 15

## Abs. 2

Die Regelung soll eine Verfahrensvereinfachung bei der baulichen Gestaltung der Kindergärten bringen. Nur vor negativen Entscheidungen der Landesregierung bzw. bei " Provisorien " und Privatkindergärten, die vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds nicht gefördert werden, soll die Einholung eines Gutachtens der Kindergartenkommission weiterhin verpflichtend sein.

Aus Verfahrensvereinfachungsgründen ist auch nicht vorgesehen, die Zahl der Kommissionsmitglieder zu erhöhen.

Im Interesse der dort unterzubringenden Kinder ist eine Kindergartenkommission bei Privatkindergärten oder Provisorien notwendig.

Der Raumbedarf und der örtliche Bedarf für eine Kindergartengruppe soll vor der Entscheidung geprüft werden.

(Abs. 4 alt - entfällt)

Die Aufgaben der Kindergartenkommission brauchen nicht mehr definiert werden. Der Raumbedarf richtet sich nach der NÖ Kindergartenbauordnung, die Feststellung des örtlichen Bedarfes einer Kindergartengruppe tätigt die Landesregierung aufgrund von Erhebungen beim Kindergartenerhalter.

(Abs. 5 alt entfällt)

Die Bestimmung wird in Abs. 2 neu miteinbezogen.

## Zu § 16

## Abs. 2

Damit soll gewährleistet sein, daß grundsätzlich nur Kinder, die mit ihren Familien den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in der kindergartenerhaltenden Gemeinde haben, den Kindergarten besuchen.

Im § 27 Abs. 9 regelt die Ausnahmebestimmung, daß bei Beitragsleistung der Hauptwohnsitzgemeinde bzw. Dritter, vom Grundsatz abgegangen werden kann. Als erziehungsberechtigt im Sinne dieser Regelung gelten lediglich die gesetzlichen Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des ABGB.

Die Regelung erscheint auch in europarechtlicher Hinsicht gedeckt.

(Im Hinblick auf das Urteil EuGH in der Rechtssache C-350/96)

(Abs. 3 alt - gestrichen )

Da im Mutter - Kind - Paß eine Untersuchung im 4. Lebensjahr vorgesehen ist, kann die bisherige ärztliche Bestätigung entfallen.

Abs. 6

Eine einmalige Erhebung bezüglich der benötigten Erziehungs- und Betreuungszeiten bei der Aufnahme ist aus bürgerfreundlichen und verwaltungsvereinfachenden Gründen günstiger.

Es steht den Eltern mit dieser Regelung jedoch frei, im Bedarfsfall eine Änderung der gewünschten Erziehungs- und Betreuungszeiten bei der Gemeinde zu beantragen.

Zu § 17

Abs. 4

Damit soll sichergestellt werden, daß den Gemeinden grundsätzlich nur Kosten für Kinder, die in ihrem Gemeindegebiet leben, erwachsen.

Um die Formulierung verständlich zu machen, werden die Ausschlußkriterien den Aufnahmevoraussetzungen angepaßt.

Zu § 22

Abs. 4

Die Entlohnungsgruppen und -stufen der Kindergartenhelferinnen sollen den am 19. Juni 1997 vom Landtag beschlossenen Änderungen im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 angepaßt werden.

Abs. 5

Mit dem neuen Abs. 5 soll gewährleistet sein, daß den Gemeinden bei Abhaltung von "Notbetrieb" wegen Ausfall einer Kindergärtnerin keine Kosten entstehen, wenn das Land keinen Personalersatz stellen kann.

## Zu § 23

## Abs. 2

Die Möglichkeit der Einrichtung einer unterschiedlichen Bildungszeit in einer Kindergartengruppe eines mehrgruppigen Kindergartens sollen - den örtlichen Gegebenheiten angepaßt - mehr Flexibilität geben.

Aus organisatorischen Gründen ist eine unterschiedliche Bildungszeit in mehrgruppigen Häusern nur bei einer Gruppe möglich.

Die Bildungszeit soll grundsätzlich am Vormittag bis 12.00 Uhr sein, jedoch sollen Ausnahmen flexibel behandelt werden.

In besonderen Fällen kann daher die Bildungszeit für eine Gruppe erforderlichenfalls auch am Nachmittag kostenlos angeboten werden.

## Abs. 3

In der Erziehungs- und Betreuungszeit bei durchgehendem Betrieb soll jedenfalls in der Mittagszeit, in der einerseits Kinder abgeholt werden, andererseits die Mittagsmahlzeit vorbereitet und eingenommen wird, eine Kindergärtnerin anwesend sein. Sonst ist die Arbeitszeit bedarfsgerecht aufzuteilen.

## Abs. 4 und 5

Da in Abs. 2 grundsätzlich die Bildungszeit am Vormittag vorgesehen ist, muß auch in den folgenden Bestimmungen die genaue Uhrzeitregelung entfallen.

Dies trifft auch bei der Regelung für die Erziehungs- und Betreuungszeit zu.

## Abs. 7

Die Höchstzahl der Kinder, für die eine Betreuungsperson ausreicht, wird den Bestimmungen der Tagesbetreuungseinrichtungen angepaßt.

Damit sind einerseits die Rahmenbedingungen aus pädagogischer Sicht vertretbar und doch in finanzieller Hinsicht auch tragbar.

## Abs. 10

Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Frist zur Beeinspruchung der Landesregierung bei der Meldung der Erziehungs- und Betreuungszeiten auf vier Wochen gekürzt.

## Zu § 27

## Abs. 1

Sechs Stunden am Tag sollen jedem Kind kostenlos für die Eltern angeboten werden.

## Abs. 2

Die Zeiten zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr sollen als Erziehungs- und Betreuungszeiten monatlich S 1.000,-- für die Eltern kosten. Damit soll vor allem für berufstätige Eltern ein kostengünstiges Angebot für die Versorgung ihrer Kinder geschaffen werden.

## Abs. 3

Alle Zeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sollen bei Bedarf kostendeckend vom Kindergartenerhalter angeboten werden können. Randzeiten bedingen einen erhöhten Personalaufwand, um gute Bedingungen für die anwesenden Kinder zu gewährleisten. Daher ist eine zusätzliche Kostenbeteiligung der Eltern erforderlich.

## Abs. 9

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß Scheinanmeldungen von Kindern in der kindergartenerhaltenden Gemeinde keine Wirkung haben. Mit der Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern oder des Erziehungsberechtigten soll die Ausschlußmöglichkeit eröffnet bzw. eine Beitragsleistung ermöglicht werden.

## Zu § 32

Die Absatzbezeichnung ist zu ändern.

## Zu § 38

## Abs. 2

Die Entlohnungsgruppen und -stufen der Kindergärtnerinnen und Kindergarten-helferinnen sollen dem am 19. Juni 1997 vom Landtag beschlossenen Änderungen im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 angepaßt werden. Die Förderung der Privatkindergärten soll weiterhin auf den bereits bestehenden Bestimmungen belassen werden.

Abs. 3

Die Absatzbezeichnung ist zu ändern.

Zu Artikel II

Die Änderungen sollen mit Beginn des Kindergartenjahres 1999/2000 wirksam werden.

Die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2 und 27 Abs. 9 sollen durch ihr sofortiges Inkrafttreten bereits im ersten Halbjahr die Aufnahmen der Kinder für das kommende Kindergartenjahr nach den veränderten Möglichkeiten zulassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
V o t r u b a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'K. J.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.